



COMMISSION WALLONNE POUR L'ÉNERGIE

*Tarifmethodik für in der Wallonischen Region
aktiven Verteilnetzbetreiber für Erdgas und Strom
anwendbaren für den regulatorischen
Zeitraum 2019-2023*

Inoffizielle konsolidierte Version

Artikel 43, §2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts

Artikel 36, §2 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts

Artikel 2, §2 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie

17. Juli 2017

KONTEXT

Die Verordnung vom 19. Januar 2017 zu der auf die Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas anzuwendenden Tarifmethodik legt die Regeln fest, die in der Wallonischen Region für die Genehmigung der nach dem 31. Dezember 2017 in Kraft tretenden Verteilertarife gelten. Diese Verordnung überträgt der Wallonischen Kommission für Energie CWaPE die Aufgabe, eine Tarifmethodik einzuführen und die Tarifvorschläge der Verteilnetzbetreiber zu genehmigen, die in Anwendung dieser Methodik zu erstellen sind. Außerdem legt die Verordnung insbesondere die Grundsätze und Mindestverfahren fest, die bei der Erstellung der Tarifmethodik anzuwenden sind.

Innerhalb dieses Rechtsrahmens wurde die vorliegende Tarifmethodik entwickelt, die als Grundlage für die Festsetzung der Verteilertarife für Strom und Erdgas, sowie für die Refakturierung der Kosten für die Nutzung des Stromtransportnetzes dient, die in der Regulierungsperiode 2019-2023 gelten.

ABSTRACT

Mit der Tarifmethodik 2019-2023 will die CWaPE die folgenden sechs strategischen Ziele umsetzen, die sich an den allgemeinen Zielen orientieren, die in Artikel 36 und 37 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 40 und 41 der Richtlinie 2009/73/EG festgelegt wurden:

- 1° Kontrolle der Einnahmen des Netzbetreibers, um den finanziellen Beitrag der Netznutzer zu beschränken;
- 2° Verbesserung der Netzqualität;
- 3° Förderung von Innovation;
- 4° Förderung von Energieeinsparungen, Bau dezentraler erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen und qualitativ hochwertiger Lösungen für die Kraft-Wärme-Kopplung;
- 5° Förderung der optimalen Nutzung von Erdgas;
- 6° Gerechte Vergütung von investiertem Kapital.

Weiterhin will die CWaPE eine gewisse **Stabilität und Transparenz bei den Tarifen** für die Nutzer der Verteilnetze gewährleisten. Deshalb bleiben, mit Ausnahme des Tarifs für regulatorische Salden und vorbehaltlich rechtlicher Änderungen, die in Anwendung der Bestimmungen der Tarifverordnung vorgenommen werden könnten, die Verteilertarife für die Jahre 2019 bis 2023 während der Regulierungsperiode unverändert. Daraus folgt auch, dass das zulässige jährliche Einkommen des Netzbetreibers für die Dauer von fünf Jahren festgesetzt wird. Außerdem wird zum Zweck der Kostenkontrolle ein Teil des zulässigen Einkommens für die Dauer der Regulierungsperiode gemäß den nachfolgend dargestellten Modalitäten begrenzt.

Das zulässige Einkommen des Netzbetreibers setzt sich zusammen aus den betrieblichen Nettoaufwendungen, einschließlich solcher, die spezifische Projekte betreffen, einer angemessenen Gewinnspanne und gegebenenfalls eines Anteils des zu prüfenden Betrags der regulatorischen Salden der vorhergehenden Jahre.

Von den betrieblichen Nettoaufwendungen stuft die CWaPE bestimmte Elemente als **nicht kontrollierbar** ein. In der Regel stellt, was letztere betrifft, die Differenz zwischen dem budgetierten Betrag und dem tatsächlichen Betrag eine „Tarifschuld/regulatorische Verbindlichkeit“ (wenn das Budget über dem tatsächlichen Betrag liegt) oder einen „Tarifkredit/regulatorische Forderung“ (wenn das Budget unter dem tatsächlichen Betrag liegt) gegenüber der Allgemeinheit der Netzbenutzer dar. In einigen besonderen Fällen, wie den Aufwendungen für den Kauf von Strom und Gas, den Aufwendungen für den Kauf von grünen Zertifikaten und den Entschädigungen, die der Netzbetreiber den Lieferanten für die Verspätung bei der Installation der Budgetzähler bezahlt, könnte ein Teil des Regulierungssaldos trotzdem vom Netzbetreiber zu tragen sein, falls der Kaufpreis oder die Verzögerung bei der Installation der Budgetzähler die von der CWaPE festgesetzten Grenzen übersteigen.

Die anderen betrieblichen Nettoaufwendungen gelten als **kontrollierbare** betriebliche Nettoaufwendungen. In der Regel stellt, was letztere betrifft, die Differenz zwischen dem budgetierten Betrag und dem tatsächlichen Betrag einen „*Bonus*“ (wenn das Budget über dem tatsächlichen Betrag

liegt) oder einen „*Malus*“ (wenn das Budget unter dem tatsächlichen Betrag liegt) gegenüber dem Netzbetreiber dar. Damit jedoch der Netzbetreiber nicht die finanziellen Folgen zu tragen hat, die mit der Veränderlichkeit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind, stellt die Differenz zwischen dem budgetierten Betrag und dem tatsächlichen Betrag der betrieblichen Nettoaufwendungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die einer Veränderung der Anzahl dieser Dienstleistungen entspricht, einen regulatorischen Saldo gegenüber der Allgemeinheit der Netzbenutzer dar.

Die Tarifmethodik 2019-2023 wird als « **TOTEX** » bezeichnet, da die kontrollierbaren Nettoaufwendungen sowohl die betrieblichen Aufwendungen und betrieblichen Erträge, als auch die mit den Sachanlagen verbundenen Nettoaufwendungen umfassen.

Mit Ausnahme der mit den Sachanlagen verbundenen Nettoaufwendungen werden die voraussichtlichen kontrollierbaren Nettoaufwendungen für die Jahre 2020 bis 2023 jährlich auf der Grundlage der voraussichtlichen kontrollierbaren Nettoaufwendungen des Vorjahres veranschlagt, auf die **ein Indexierungsfaktor (Gesundheitsindex) und ein Effizienzfaktor von 1,5 %** angewendet werden.

Die mit den Sachanlagen verbundenen voraussichtlichen Nettoaufwendungen für die Jahre 2020 bis 2023 wiederum werden jährlich auf der Grundlage der mit den Sachanlagen verbundenen voraussichtlichen Nettoaufwendungen des Vorjahres veranschlagt, auf die **ein Indexierungsfaktor (Gesundheitsindex) angewendet wird.**

Die oben beschriebenen Entwicklungsregeln der kontrollierbaren Nettoaufwendungen (davon die mit den Sachanlagen verbundenen Nettoaufwendungen) setzen für die Netzbetreiber Anreize, ihre kontrollierbaren Nettoaufwendungen auf die Höhe des *ex ante* festgesetzten Betrags zu begrenzen. Diese Kontrolle der kontrollierbaren Nettoaufwendungen könnte sich langfristig negativ auf die Qualität und Zuverlässigkeit der Verteilnetze, sowie auf die Qualität der erbrachten Dienstleistungen auswirken. Um dieses Risiko zu vermeiden, führt die CWaPE in die Berechnungsformel für das zulässige Einkommen **einen finanziellen Anreiz (Faktor Q)** ein, der das Leistungsniveau des Netzbetreibers widerspiegelt. Für die Regulierungsperiode 2019-2023 wurde **der Wert für den Faktor Q auf null festgesetzt.** Die CWaPE beabsichtigt, im Verlauf der Regulierungsperiode 2019-2023 in Abstimmung mit den Netzbetreibern die Leistungsindikatoren festzulegen, die ab der nächsten Regulierungsperiode das Leistungsniveau der Netzbetreiber definieren werden.

Mit der Anwendung eines Effizienzfaktors auf die kontrollierbaren Nettoaufwendungen verlangt die CWaPE von den Netzbetreibern, einen großen Teil ihren Betriebskosten zu kontrollieren und gleichzeitig ihre Effizienz ständig zu verbessern. In Anbetracht der Herausforderungen und Kosten, die die Energiewende mit sich bringt, sieht die CWaPE für die Netzbetreibern die Möglichkeit vor, für die Realisierung von **zwei spezifischen Projekten, nämlich dem Einsatz der kommunizierenden Zähler und dem Ausbau der Gasnetze** zusätzliche Mittel in Anspruch zu nehmen.

Die angemessene Gewinnspanne stellt die Vergütung des in das Verteilnetz investierten Kapitals dar. Dieses Kapital setzt sich sowohl aus Eigenkapital, als auch aus Fremdfinanzierungen zusammen. Die angemessene Gewinnspanne wird jährlich über die Anwendung des **Prozentsatzes des zulässigen Einkommens** auf der Grundlage regulierter Vermögenswerte berechnet. Der Prozentsatz des zulässigen Einkommens wird auf der Grundlage der Formel des gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatzes (WACC) festgesetzt. Bei diesem handelt es sich um den gewichteten Durchschnitt **der Eigenkapitalkosten und der Fremdkapitalkosten**, der einem Verteilnetzbetreiber in der

Wallonischen Region. zugestanden wird. Dieser Prozentsatz wird auf **4,053 %** für die Regulierungsperiode 2019-2023 festgesetzt und wird, um Stabilität zu gewährleisten, nicht *ex post* überarbeitet.

Die Tarifmethodik 2019-2023 sieht vor, dass der Netzbetreiber ab 2020 einen Anteil des **Regulierungssaldos** des Jahres N-2 in das zulässige Einkommen des Jahres N aufnehmen kann, sodass die Regulierungssalden schrittweise zugeordnet werden und eine Häufung derselben im Verlauf der Regulierungsperiode vermieden wird.

Bezüglich **der periodischen Tarife für die Verteilung** verfolgt die Tarifmethodik 2019-2023 die Ziele der Stabilität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Tarifordnungen.

Deshalb umfassen die Tarifstrukturen für die Entnahme von Gas und Strom vier bzw. fünf Tarife:

- I. Tarife für die Nutzung des Verteilnetzes
- II. den Tarif für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen,
- III. den Tarif für Zuschläge,
- IV. den Tarif für regulatorische Salden,
- V. den Tarif für Blindenergie (nur auf Strom anwendbar).

Der Tarif für die Nutzung des Verteilnetzes beinhaltet einen Kapazitätsfaktor, einen festen Grundpreis und einen proportionalen Faktor für den Verbrauch (Arbeitspreis). Der Tarif deckt das zulässige Einkommen des Verteilnetzbetreibers mit Ausnahme der Aufwendungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der Zuschläge, die durch eigene Tarife gedeckt werden. Die regulatorischen Salden werden ebenfalls über einen spezifischen Tarif gedeckt, der angesichts einer sukzessiven Überprüfung derselben jährlich revidiert werden kann.

Auf zwei tarifliche Neuerungen gegenüber den Tarifstrukturen der vorhergehenden Tarifperioden ist hinzuweisen:

- Beim Strom sieht die Tarifmethodik ab dem 1. Januar 2020 einen angemessenen Beitrag der Prosumer zu den Netzkosten vor. Hierzu wird ein Kapazitätstarif auf die entwickelbare Nettoleistung der Erzeugungsanlagen der letzteren integriert. Dieser angemessene Beitrag entspricht dem Wunsch des Gesetzgebers, den Grundsatz eines Beitrags der Allgemeinheit der Netznutzer einzuführen, „ *um die Solidarität aller wallonischen Verbraucher zu gewährleisten und um eine Verringerung der Basis, auf die sich die Kosten des Verteilnetzbetreibers auswirken, zu vermeiden*»¹.
- Beim Gas sieht die Tarifmethodik die Möglichkeit vor, einen spezifischen Einheitstarif für Tankstellen festzulegen, die komprimiertes Erdgas (CNG) vertreiben, das aus dem Verteilnetz stammt.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 der Verordnung vom 19. Januar 2017 zu der auf die Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas anzuwendenden Tarifmethodik schlägt die CWaPE für die Entnahme von Strom eine spezifische Tarifordnung vor, die gegebenenfalls auf innovative Pilotprojekte angewendet werden kann.

¹ Entwurf einer Verordnung zur auf Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas anwendbaren Methodik, Kommentar zu den Artikeln, *Doc.*, wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 576-1, S. 7

Die Einspeisetarife werden vollständig überarbeitet. Damit werden die Einspeisetarife für Strom auf dem Gebiet der Wallonischen Region vereinheitlicht. Diese sehen einen Kapazitätstarif vor, der je nach flexiblem oder kontinuierlichem Charakter der kontrahierten Kapazität unterschiedlich ist, sowie einen festen Grundtarif.

Beim Gas berücksichtigt die Tarifmethodik den Entwurf einer Verordnung der wallonischen Regierung, mit der die Verordnung der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 bezüglich der gemeinwirtschaftlichen Pflichten im Gasmarkt, die Verordnung der wallonischen Regierung vom 30. November 2006 bezüglich der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen oder Kraft-Wärme-Kopplung und die Verordnung der wallonischen Regierung vom 23. Dezember 2010 bezüglich der Zertifikate und Siegel für die Herkunftsgarantie für Gas aus erneuerbaren Quellen abgeändert werden, und sieht bereits eine Tarifordnung für die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen in das Verteilnetz vor. Die auf dieser Basis vorgeschlagenen Tarife für die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen werden von der CWaPE erst genehmigt, wenn die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs zur Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Quellen von der Regierung angenommen wurden.

Die **nicht periodischen Tarife** sind Gegenstand eines **Plans zur Vereinheitlichung** zwischen den in der Wallonischen Region tätigen Netzbetreibern mit einem Zeithorizont von fünf Jahren. Die nicht periodischen Tarife 2019-2023 enthalten also die Prämissen dieser künftigen Vereinheitlichung.

In der Absicht, Transparenz und Gleichheit für die Nutzer des Verteilnetzes zu schaffen, wird bei **den Tarifen für die Refakturierung der Kosten für die Nutzung des Transportnetzes** ein **Ausgleich auf dem Gebiet der Wallonischen Region** vorgenommen, derart, dass diese Tarife insgesamt ausreichende Erträge generieren, um sämtlicher Rechnungsbeträge zu decken, die die Transportnetzbetreiber den Verteilnetzbetreiber der Wallonischen Region stellen.